

Gesetzentwurf des BMWE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Nr.	§	Gesetzentwurf des BMWE	Änderungsbedarf	Anmerkung/ Erklärung
1	16b Absatz 2	(2) Betreiber von Gasverteilernetzen erstellen einen Entwicklungsplan für das Gasverteilernetz oder von Teilen eines solchen Netzes, sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.	<p>(2) Betreiber von Gasverteilernetzen sind erstmalig verpflichtet, einen Verteilnetzentwicklungsplan für das Gasverteilernetz je Gemeindegebiet zu erstellen</p> <p>1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie</p> <p>2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 für alle bestehenden Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 100 000 oder weniger Einwohner gemeldet sind.</p> <p>Entsprechende Pläne sind der im Sinne des § 28 WPG planungsverantwortlichen Stelle zu melden.</p>	<p>Schwierige und unsichere 10-Jahres-Prognosen durch den Netzbetreiber (also derselbe Akteur, der durch die Stilllegung seine Geschäftsgrundlage Verliert) sind nicht geeignet, um die Pflicht zur Erstellung eines VNEPs nach § 16b auszulösen. Die rechtzeitige und richtige Aufstellung der Prognosen sind weder nachprüfbar noch bei Nicht-Einhalten sanktionierbar.</p> <p>Dagegen gilt es für die meisten Gebiete als sehr wahrscheinlich, dass die Nachfrage nach Gas zu Heizzwecken bis 2045 gegen Null tendieren wird. Insellösungen werden in den seltensten Fällen vorliegen. Das deutsche Klimaschutzgesetz, das Gebäudeenergiegesetz, die zu erstellenden kommunalen Wärmepläne sowie die Marktanteilsgewinne von Wärmenetzen und Wärmepumpen legen dafür die Grundlage.</p> <p>Nur durch frühzeitige Planung können Kosten und mehrfacher Aufwand gespart werden, daher sollte es, angelehnt an die</p>

				kommunale Wärmeplanung, feste Fristen geben.
2	16d Absatz 1 Nummer 1	Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 müssen 1. sich auf einen Zeitraum von mindestens zehn und höchstens 15 Jahren erstrecken, ...	Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 müssen 1. sich auf den Zeitraum bis zur vollständigen Gasnetzstilllegung oder bis zum 31.12.2044 erstrecken, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt. Auf Verlangen der betroffenen Kommune oder der zuständigen Landesbehörde kann das Zieljahr im Sinne ambitionierterer lokaler Klimaschutzziele entsprechend verkürzt werden. Die Informationsfristen nach §17k Absatz 1 und 2 gelten davon unbenommen. ...	Netzentwicklungspläne, die bereits 2027 eingereicht werden, können nach dem vorliegenden Vorschlag nur bis maximal 2042 beplant werden. Eine Planung bis zum Klimaneutralitätsziel 2045 wäre frühestens 2030 möglich. Damit besteht aktuell ein Verzögerungsanreiz, obwohl durch die verspätete Planung hohe volkswirtschaftliche Zusatzkosten entstehen würden. Sinnvoller wäre, dass die Netzbetreiber das deutsche Klimaneutralitätsziel 2045 oder lokale Klimaschutzziele als Planungshorizont nutzen sollen (dies ist in mehreren Bundesländern und vielen Städten der Fall). Dies wäre auch für eine verlässliche Planung der Erhaltung von Netzteilen förderlich, falls schwer zu dekarbonisierende Ankerkunden mit erneuerbaren Gasen versorgt werden sollen.
3	17k Absatz 1 Punkt 1 und 2	(1) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes darf einen Netzanschluss ohne Zustimmung des betroffenen Letztverbrauchers oder des unmittelbar betroffenen Netz-nutzers trennen, wenn in	(1) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes ist verpflichtet, seine Kunden unverzüglich, jedoch maximal innerhalb von sechs Monaten, nach Verabschiedung der EnWG-Novelle vom [Datum einfügen] schriftlich über seine zukünftige Möglichkeit zur	Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie gibt vor, dass betroffene Gaskunden rechtzeitig (Art. 13b) bzw. möglichst frühzeitig (Art. 57/2d) eingebunden werden sollen. Das ist insbesondere nötig, um Fehlinvestitionen in neue Gasheizungen zu verhindern. Ggf. spart man sich durch diese Ankündigung

		<p>einem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan oder in einem nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme von für die Versorgung des Netzanschlusses erforderlichen Leitungen eines Fernleitungs- oder Gasverteiler-netzes vorgesehen ist und der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes</p> <p>1. den betroffenen Netznutzern und den betroffenen Letztverbraucher unverzüglich, spätestens aber zehn Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines von ihm nach § 15c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder eines nach § 16c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten</p>	<p>Anschlusstrennung und das anstehende Planungsverfahren zu informieren.</p> <p>ODER</p> <p>(1) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes ist verpflichtet, seine Kunden spätestens ein Jahr vor Fristende nach §16b Absatz 2 schriftlich über seine zukünftige Möglichkeit zur Anschlusstrennung und das anstehende Planungsverfahren zu informieren.</p> <p>(2) Der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes darf einen Netzanschluss ohne Zustimmung des betroffenen Letztverbrauchers oder des unmittelbar betroffenen Netz-nutzers trennen, wenn in einem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan oder in einem nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme von für die Versorgung des Netzanschlusses erforderlichen Leitungen eines Fernleitungs- oder Gasverteiler-netzes vorgesehen ist und der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes</p> <p>1. den betroffenen Netznutzern und den betroffenen Letztverbraucher unverzüglich, spätestens aber zehn Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des An-</p>	<p>zudem in Zukunft das Auszahlen von Entschädigungen.</p> <p>Zweck der Planung sollte es sein, vor dem Nachfragerückgang eine parallele Verkleinerung des Netzes vorzubereiten. Dieser Zweck kann nicht mehr erfüllt werden, wenn erste Netzgebiete aufgrund der in § 17k vorgesehenen Ankündigungsfrist von zehn Jahren bis zur Trennung ohne Zustimmung erst gegen Ende der 2030er Jahre stillgelegt werden dürfen. Denn die Gasnachfrage im Gebäudesektor wird nach Studienlage voraussichtlich bereits in den 2030er Jahren um mehr als die Hälfte zurückgehen. Eine schrittweise und damit kostengünstige, effiziente Stilllegung von Gasnetzgebieten in einer sinnvollen Reihenfolge wird dadurch fast vollständig verhindert. Die lange Ankündigungsfrist kollidiert außerdem mit der in § 16b Absatz 5 vorgesehenen Fortschreibung des Plans alle vier Jahre. Jede Änderung würde neue zehn Jahre Ankündigungsvorlauf verlangen, sodass eine Optimierung ggf. gar nicht umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Einreichung des Netzentwicklungsplans scheint als fristauslösender</p>
--	--	--	--	--

		<p>Verteilernetzentwicklungsplans informiert hat,</p> <p>2. den betroffenen Netznutzer und den betroffenen Letztverbraucher unverzüglich, spätestens aber fünf Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan informiert hat</p> <p>3. ...</p>	<p>schluss, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines von ihm nach § 15c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten und bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff oder eines nach § 16c Absatz 5 zur Bestätigung eingereichten und bestätigten Verteilernetzentwicklungsplans informiert hat,</p> <p>1. den betroffenen Netznutzer und den betroffenen Letztverbraucher unverzüglich, spätestens aber fünf drei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses, in Textform über die beabsichtigte Trennung aufgrund eines nach § 15d Absatz 3 Satz 1 bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan informiert hat</p> <p>2. ...</p>	<p>Ankündigungsgrund unsicher, da der Plan noch geprüft wird und ggf. noch Änderungen anfallen. Wir schlagen deshalb eine fristauslösende Ankündigung mittels schriftlicher Benachrichtigung von mindestens drei Jahren <u>nach</u> Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die zuständige Behörde vor. Wie in Absatz 1 beschrieben, sollte allerdings der Netzbetreiber schon zu Beginn des Planungsprozesses <u>alle</u> Kunden schon deutlich früher über das anstehende Planungsverfahren informieren (damit könnte auch gleich das Konsultationsverfahren angekündigt werden). So hätten Gaskunden genug Zeit, sich auf einen Heizungstausch vorzubereiten und der Netzbetreiber würde die Flexibilität der kostengünstigen Umsetzung behalten.</p>
4	16b Absatz 5	<p>(5) Die nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigte Verteilernetzentwicklungspläne alle vier Jahre zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist abweichend von Satz 1 auch nach zwei Jahren zulässig. Eine</p>	<p>(5) Die nach § 16b für die Erstellung der Verteilernetzentwicklungspläne zuständigen Netzbetreiber sind verpflichtet, nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigte Verteilernetzentwicklungspläne alle vier Jahre zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist abwei-</p>	<p>Die vorgesehene Aktualisierung der Pläne nach spätestens vier bzw. zwei Jahren im Falle einer auftretenden Nicht-Übereinstimmung mit dem Wärmeplan oder der übergeordneten Netzebene halten wir für richtig; sie sollte allerdings zeitlich flexibler möglich sein. Diese Möglichkeit zu erteilen, verursacht keinen</p>

		<p>Aktualisierung nach zwei Jahren ist verpflichtend, wenn der nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigte Verteilernetzentwicklungsplan eine der Voraussetzungen nach § 16d Absatz 1 Nummer 2 oder 5 nicht mehr erfüllt. Auf die Aktualisierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist § 16c Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aktualisierten Verteilernetzentwicklungspläne bei der zuständigen Behörde im Fall von Satz 1 vier Jahre und im Fall von den Sätzen 2 und 3 zwei Jahre nach der jeweiligen Bestätigung des vorangegangenen Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 Satz 1 einzureichen sind. Im Übrigen sind die Absätze 3, 4 und 6 sowie die §§ 16c bis 16e entsprechend anzuwenden.</p>	<p>chend von Satz 1 auch nach zwei Jahren einem Jahr zulässig. Eine Aktualisierung nach zwei Jahren einem Jahr ist verpflichtend, wenn der nach § 16e Absatz 2 Satz 1 bestätigte Verteilernetzentwicklungsplan eine der Voraussetzungen nach § 16d Absatz 1 Nummer 2 oder 5 nicht mehr erfüllt. Auf die Aktualisierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist § 16c Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aktualisierten Verteilernetzentwicklungspläne bei der zuständigen Behörde im Fall von Satz 1 vier Jahre und im Fall von den Sätzen 2 und 3 zwei Jahre einem Jahr nach der jeweiligen Bestätigung des vorangegangenen Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 Satz 1 einzureichen sind. Im Übrigen sind die Absätze 3, 4 und 6 sowie die §§ 16c bis 16e entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Schaden. Im Gegenteil: Sonst kann der Fall eintreten, dass ein Wärmeplan aktualisiert wird und der Gasnetzbetreiber zwei Jahre warten muss, bevor er seine Pläne daran anpassen kann. Alle Beteiligten dürften von gut aufeinander abgestimmten Prozessen profitieren.</p>
5	16e Absatz 2	<p>(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan innerhalb von 6 Monaten, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. Die zuständige Behörde ist zudem berechtigt, Planungen für einzelne Netzgebiete unabhängig von den übrigen Netzgebieten aus dem Verteilernetzentwicklungsplan freizugeben. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.</p>	<p>Es sollte eine agile Bestätigung durch die zuständige Behörde ermöglicht werden, sodass Gebiete ohne Änderungsbedarf zügig bestätigt werden können – auch wenn andere Gebiete ggf. noch nicht bestätigt werden können.</p>

6	16d Absatz 3	<p>(2) Pläne nach § 16b Absatz 1, 3 und 4 müssen</p> <p>...</p> <p>3. die Frage bewerten, wie der Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingehalten wird, wenn der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird,</p>	<p>(2) Pläne nach § 16b Absatz 1, 3 und 4 müssen</p> <p>...</p> <p>3. die Frage bewerten, wie der Grundsatz Energieeffizienz an erster Stelle nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Einklang mit Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. Juni 2024 eingehalten wird, wenn der Ausbau des Wasserstoffverteilernetzes in Sektoren (insbesondere dem Gebäudesektor), in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht gezogen wird,</p>	<p>Der Grundsatz nach § 1b Absatz 3, dass Wasserstoff für schwer zu dekarbonisierende Sektoren vorgehalten werden soll, ist richtig. Es ist folglich auch richtig, dass Wasserstoffnetzbetreiber die Einhaltung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ nach § 16d Absatz 2 Ziffer 3 nachweisen müssen, wenn sie den Einsatz von Wasserstoff für Sektoren, in denen energieeffizientere Alternativen zur Verfügung stehen, in Betracht ziehen. Als Ergebnis dieser Analyse müsste die Nutzung von Wasserstoff für Gebäudeheizungen regelmäßig als ineffizient und teuer durchfallen und für die größten Teile des Gasverteilernetzes ausgeschlossen werden.</p>
7	114	<p>Marktteilnehmer dürfen über die Lieferung von fossilem Gas an Abnehmer in Deutschland keine Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr über den 31. Dezember 2049 hinaus abschließen, sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind.</p>	<p>Marktteilnehmer dürfen über die Lieferung von fossilem Gas an Abnehmer in Deutschland keine Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr über den 31. Dezember 2049 2044 hinaus abschließen. sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind.</p>	<p>Die Erlaubnis von Langfristverträgen über 2045 hinaus ist nicht mit dem Klimaneutralitätsziel der Bundesregierung vereinbar, v.a. in Anbetracht des Betriebsverbots für fossile Heizkessel ab 2045. Das Verbot für Gaslieferverträge sollte deshalb ab 2045 greifen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen praktischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie fehlenden Detailregelungen für CCS/U-Technologien sollte zudem die pauschale Ermöglichung fortgesetzter Erdgasnutzung mittels CCS/U bei der Endanwendung gestrichen werden.</p>

